

450 *Zentrale Organe d. staatlichen Verwaltung*

(6) Die z. Z. gültigen Dienstausweise und Einlaßkarten haben ohne weitere Verlängerung bis 31. März 1957 Gültigkeit.

(7) Die z. Z. gültigen Betriebsausweise können bis zum 31. Dezember 1957 weiter verwendet werden. Sie sind spätestens bis zu diesem Termin durch neue zu ersetzen.

§ 8

(1) Die Ausstellung von Dienst- bzw. Betriebsausweisen in Organen der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen bzw. Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, in denen bei der Einlaßkontrolle auf die Ausgabe von Besucherkarten bzw. Passierscheinen verzichtet wird, ist auf solche Mitarbeiter zu beschränken, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit einen Ausweis als Legitimation benötigen.

(2) Über die Notwendigkeit der Ausstellung entscheidet der zuständige Leiter.

§ 9

(1) Die Ausweisinhaber sind über die Bedeutung des Ausweises, seine sichere Aufbewahrung und pflegliche Behandlung zu belehren.

(2) Die Ausweise sind beim Betreten und Verlassen der Dienstgebäude bzw. Betriebe unaufgefordert der Einlaßkontrolle vorzuzeigen.

(3) Der Ausweisinhaber hat den Ausweis jederzeit sicher aufzubewahren und während der Arbeit — soweit es die Arbeitsbedingungen zulassen — ständig bei sich zu tragen.